jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 2002/04/15 4/10274/6-2002th

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.2002

Rechtssatz

Der Tatbestand des Anbietens einer gewerblichen Tätigkeit gemäß § 1 Abs 4 letzter Satz Gewerbeordnung 1994 ist bereits dann erfüllt, wenn einer an einen größeren Kreis von Personen gerichteten Ankündigung die Eignung zukommt, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass eine unter dem Wortlaut der Ankündigung fallende gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird (siehe dazu die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO § 1, Randnummer 16, zitierte Judikatur). Eine Eintragung im Internet sei es als Homepage bzw in Branchenverzeichnissen stellt jedenfalls eine an einen größeren Kreis von Personen gerichtete Ankündigung dar.

Schlagworte

Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit im Internet; Eintragungen im Internet sei es als Homepage bzw in Branchenverzeichnissen stellen jedenfalls an einen größeren Kreis von Personen gerichtete Ankündigungen dar

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at